



091 210 02 89  
[marek.schaefer@piu.li](mailto:marek.schaefer@piu.li)

Informationen zum Fall Honegger  
[www.piu.contact](http://www.piu.contact)  
[www.staatsimpfung.ch](http://www.staatsimpfung.ch)

Verein PIU, Postfach 2647, 6501 Bellinzona

KESB Sissach Gelterkinden  
Frau Co-Präsidentin Ursula Trachsler  
KESB Mitglied Selina Fontana  
KESB Mitglied Thomas Biedermann  
Bahnhofstrasse 1  
4450 Sissach

Bellinzona, den 18. September 2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Durchwahl, Name  
091 210 02 89

## **Sistierungsantrag & Wiedererwägungsgesuch Zusatzanträge zur Sicherstellung des Kindeswohls**

Hinweis auf den Nürnberger Kodex

Guten Tag Frau Trachsler,  
Guten Tag Frau Fontana  
Guten Tag Herr Biedermann

### **I.**

Der offene Verstoss gegen die UN Kinderrechtskonvention, ratifiziert von der Schweiz 1997, macht Ihre Vollstreckungsverfügung vom 8.8.2023 auf den ersten Blick nichtig. Sie sind keineswegs frei darin, die Kinder nicht anzuhören; Sie sind dazu verpflichtet. N. und N. Honegger wurden nie von Ihnen oder anderen zur vorliegenden Frage angehört, ein Protokoll einer Anhörung findet sich deshalb auch nicht in den Akten. Wir verlangen von Ihnen, die Kinder anzuhören, nachdem Sie den Druck der Verfügung von den Kindern genommen haben und diese ohne Angst „verimpft“ zu werden, in Ihrer Behörde erscheinen können. Die Nichtigkeit braucht Frau Honegger indes beim Kantonsgericht nicht geltend zu machen, es genügt dass Sie diese erklärt. Sie ist somit von Ihrer Behörde zu beachten und allenfalls prüfen zu lassen.<sup>1</sup>

### **II.**

Ergänzend sei erwähnt, dass Sie für die Vollstreckungsverfügung aufgrund des laufenden Verfahrens am Zivilkreisgericht Basel Landschaft West gar nicht berechtigt sind.

### **III.**

Mit Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse des Vereins Observer am 13. September 2023 auf dem Sender des Hoch2 TV <https://hoch2.tv/sendung/230913-horizont/> ist Ihrerseits zur Kenntnis zu nehmen, dass der durch die Akteneinsicht bei Swissmedic betroffene *Impfstoff 58506 Measles Vaccine, Lypohilisat und Lösungsmittel, Masern-Virus* **nicht mehr zur Impfung zur Verfügung steht**. Er kann bei den Kindern von Frau Honegger ohne die Inkaufnahme einer akuten Gesundheitsgefährdung nicht verimpft werden. Eine Aufrechterhaltung Ihrer Verfügung vom 08. August 2023 wäre demgemäss als Nötigung unter grobfahrlässiger Inkaufnahme schwerer Gesundheitsschäden mit Todesfolge zu qualifizieren und würde strafrechtliche Konsequenzen haben müssen. Dabei sind Sie dann aber nicht mehr im Bereich der alleinigen Zuständigkeit baselländischer Staatsanwälte. Beim zwingenden internationalen Völkerrecht hätten Sie demgemäss mitunter eine internationale Zuständigkeit und eine Einklagbarkeit in anderen Ländern.<sup>2</sup> Die Zeiten ändern sich, und es ist möglich, dass auch ein zukünftiger Richter Ihres eigenen Kantons Sie zur Verantwortung ziehen wird. Dafür gibt es aus der jüngeren Europäischen Geschichte viele Beispiele. **Ausreden der Unkenntnis gehen mit Stand heute ins Leere.**

<sup>1</sup> (BGE 140 III 16. E. 2.1. S.19)

<sup>2</sup> Jurisdiktionsgrundsätze und Jurisdiktionsgrenzen im Völkerrecht, in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht 41/1985 S. 99 ff.; WYSS DAVID /ZULAUF URS,

#### IV.

Die Wiedererwägung ist zulässig und kann jederzeit verlangt werden.<sup>3</sup> Diese wird, ohne damit die Einrede der Nichtigkeit aufzuheben, hiermit beantragt. Zur Rechtssicherheit sei die Verfügung vom 08.08.2023 als nichtig zu bestätigen, eventualiter aufzuheben, subeventualer zu sistieren bis die Abklärungen zu den Mängeln am Einzelimpfstoff *58506 Measles Vaccine, Lypohilisat und Lösungsmittel, Masern-Virus* abschliessend abgeschlossen werden konnten. Eine Impfung mit einem anderen Impfstoff ist ausgeschlossen, da es nur noch Kombinationsimpfstoffe auf dem Markt gibt und für Anderes keine Rechtsgrundlage nach dem Musterurteil 5A\_789/2019<sup>4</sup> gegen die Kinder von Frau Honegger besteht. Das Bundesgericht ordnete lediglich eine Masernimpfung an.

#### V.

Die im Entscheid vom 08. August 2023 erwähnte Methode des psychologischen Zwanges (Seite 2 unten) betrachten wir als psychische Gewalt, sie fällt ggf. in den Definitionsbereich der Folter. Inwieweit so etwas dem Kindeswohl dienen sollte, erschliesst sich uns nicht: Die Kinder können derzeit nicht mehr ohne Angst die Schule besuchen. Aus diesem Grunde stellen wir Zusatzanträge, die obsolet werden, so Sie den notwendigen Anträgen nach IV. folgen bzw, die Einrede der Nichtigkeit beachten und prüfen lassen.

Für den Schutz Gesundheit der zwei Söhne von Frau Honegger und der Mutter selbst stellen wir somit die folgenden Anträge:

#### Zusatzanträge:

- a. Die KESB bestätigt unverzüglich der Mutter, dass die Kinder nicht in ihrer Abwesenheit von der Schule,
- b. von ihren Hobbys
- c. oder vom Vater von der Polizei zum Impfarzt gebracht werden und auch das Verbringen durch den Vater nicht zulässig sei.
- d. Ebenfalls schliesst die KESB die Anwendung körperlicher Gewalt gegen die Kinder durch die Polizei oder den Impfarzt aus.
- e. Sie weist den Impfarzt Dr. med. Domenico Rinaldi, Poststrasse 8, 4460 Gelterkinden an, die Mutter zu empfangen, um mit ihr und den Kindern die Situation zu besprechen. Herr Rinaldi solle der Mutter antworten und seine bisherige Verweigerungshaltung aufgeben.

#### VI.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Missstände beim Impfstoff „*Impfstoff 58506 Measles Vaccine, Lypohilisat und Lösungsmittel, Masern-Virus*“ mutmasslich auch bei den Kombinationsimpfstoffen vorhanden sind. Jede Impfung mit hochkrebserregenden HeLA Zellen wäre als ein medizinisches Experiment mit den Kindern gegen ihre Zustimmung einzustufen. In dieser Situation wären Sie im Bereich des Nürnberger Kodexes, der nur eine freiwillige Zustimmung zu Experimenten voraussetzt. Das Bundesgericht hat mit seiner Verfügung die BAG Impfpflichtung als unumstösslich und undiskutierbar (widerrechtlich) definiert; das BAG selbst weist aber stets darauf hin, dass es keine Impfstoffe empfiehlt und Swissmedic hierfür zuständig sei. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass ein Einwand gegen den Impfstoff selbstverständlich zulässig war, ist und bleibt. Das Bundesgericht erfasst mit seinem Urteil 5A\_789/2019 also nicht die Impfstofffrage selbst und hat keine „Praxisänderung“ im Bereich medizinischer Experimente verfügt.

Somit ist festzuhalten, dass Ihre Verfügung die Verimpfung einer experimentellen Substanz nicht zulässt und weiterhin die Zustimmung der urteilsfähigen Kinder oder von beiden Eltern voraussetzt. Die Zustimmung von Frau Honegger liegt nicht vor, was weitere Diskussionen in der Frage von Impfxperimenten obsolet macht. Ausgehend davon, dass Sie nun als Nichtfachleute im Bereich der Pharmakologie die Auseinandersetzung der Fachleute abwarten und die Verfügung vom 08.08.2023 ohne jeden Zweifel aufheben oder sistieren müssen, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüsse  
Verein PIU, i.A des Vorstandes

Marek Schäfer, Pressesprecher

#### Beilage:

**DVD „Die Staatsimpfung als Verbrechen: Wenn durch Zwangsvollstreckungen Krebsrisiken grob fahrlässig in Kauf genommen werden. Initialschreiben, Anzeige von schwerwiegenden Mängeln vom 18. September 2023 an des Schweizerische Heilmittelinstitut, Swissmedic**

<sup>3</sup> Obergericht, II. Zivilkammer Beschluss und Urteil vom 12. Dezember 2014 Geschäfts-Nr.: PQ140079-O/U

<sup>4</sup> Ergänzend und nur am Rande sei bemerkt, dass Frau Honegger das BG-Urteil 5A\_789/2019 als nichtig betrachtet, da das Bundesgericht bis heute die ausreichender Rechtsgrundlage für eine Praxisänderung, Art. 23 BGG, nicht nachweisen möchte.